



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
An der Stadtmauer 1

31535 Neustadt a. Rbge.

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechpartner*in	Hannelie Hülswitt
Mein Zeichen	01.02.11.92.11
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Hannelie.Huelswitt@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 26.03.2025

Betreff: Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihren Antrag vom 28.02.2025 habe ich die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2025, die der Rat in seiner Sitzung am 06.02.2025 beschlossen hat, genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 116.229.400 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 136.694.300 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 20.464.900 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 5.446.000 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes insgesamt auf 15.018.900 €.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis konnte jedoch nur wegen einer Ausnahmeregelung nach § 44 KomHKVO erzielt werden.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER

Ich habe aber zur Kenntnis genommen, dass das Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss abschließen wird, der den Überschussrücklagen zugeführt werden soll. Auch das Haushaltsjahr 2024 wird voraussichtlich besser abschließen als noch geplant.

Durch den Bestand der Überschussrücklagen gilt der Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. zwar gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist jedoch der fiktive Haushaltsausgleich für das Jahr 2026 bereits nicht mehr möglich.

Das kumulierte Defizit des Haushaltsjahres und der Finanzplanungsjahre beträgt insgesamt **78.355.300 €**.

Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. noch erhebliche Anstrengungen vornehmen muss, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern und die zukünftige Handlungsfähigkeit zu sichern.

Der Schuldendienst beläuft sich im Haushaltsjahr 2025 auf 14.150.000 €. Davon betragen allein die Zinsaufwendungen für Investitionskredite rd. 30 % des Defizits des Ergebnishaushaltes.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 23 KomHKVO ist nicht gegeben.

Im § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 23.430.100 € festgesetzt worden.

Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung von 9.600.000 € und führt somit in Höhe von 13.830.100 € zu einer Neuverschuldung.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

In meiner Haushaltsverfügung vom 25.07.2024 zur Haushaltssatzung 2024 hatte ich die Kreditermächtigung des § 2 der Haushaltssatzung mit einer Auflage genehmigt. Ich habe für dieses Haushaltsjahr zur Kenntnis genommen, dass Sie lediglich Haushaltseinnahmereste aus der Kreditermächtigung des Vorjahres i. H. v. 1.930.000 € übertragen.

Zudem handelt es sich bei den vorgesehenen kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen fast ausschließlich um Pflichtaufgaben bzw. um Maßnahmen zum Erhalt der Infrastruktur.

Aufgrund der deutlich ansteigenden Verschuldung im Finanzplanungszeitraum auf bis zu 247.070.800 € ist die Stadt Neustadt a. Rbge. dennoch weiter angehalten zu prüfen, welche Investitionen tatsächlich realisiert werden können und welche erst in späteren Jahren in die Planung/Umsetzung eingehen und damit auch erst in späteren Haushaltssatzungen veranschlagt werden.

Ebenfalls muss nach wie vor eine kritische Überprüfung der erforderlichen Standards bei den Investitionen erfolgen.

Ich erwarte auch für zukünftige Haushaltsplanungen, dass diese Vorgaben seitens der Stadt eingehalten werden.

In Bezug auf die Investitionen der Stadtbibliothek muss ich besonders auf die Einhaltung des veranschlagten finanziellen Rahmens hinweisen. Auch wenn eine hoch verschuldete Kommune die Möglichkeit haben muss, derartige Projekte für die Bevölkerung zu ermöglichen, müssen die bislang veranschlagten Kosten unbedingt eingehalten und nach Möglichkeit noch unterschritten werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 96.581.600 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Daher sind die im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 87.027.600 € genehmigungspflichtig.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gelten meine Ausführungen zur Genehmigung der Kreditermächtigung sinngemäß.

Auch wenn ich die Genehmigung der §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung für dieses Haushaltsjahr erteile, möchte ich dennoch erneut darauf hinweisen, dass die Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG (Budgetrecht) u.a. die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungsprogramm und das Investitionsprogramm beschließt. Der Rat ist damit verantwortlich für die Verschuldung des Haushalts und die Handlungsfähigkeit der Stadt in den nächsten Jahren.

Die Liquiditätskredite nach § 4 der Haushaltssatzung wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 14.500.000 € festgesetzt und sind nicht genehmigungspflichtig.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken. Personalwirtschaftliche Konsequenzen aus der A 14 – Stelle im Fachdienst 10 und der A 13 – Stelle im Fachdienst 30 dürfen erst nach meiner Entscheidung über die Stellenbeschreibung und –bewertung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Hannelie Hüls Witt

Genehmigung

Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 87.027.600 €

der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2025 in der vom Rat der Stadt am 06.02.2025 beschlossenen Fassung.

Hannover, den 26.03.2025

- 01.02 – 11 92 11

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



(Hannelie Hülswitt)